



Leseprobe aus Menne, Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung,
ISBN 978-3-7799-3610-7

© 2017 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-3610-7](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3610-7)

Erziehungsberatung als Jugendhilfeleistung

Die Entwicklung der Erziehungs- und Familienberatung seit Inkrafttreten des KJHG¹

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) hat Erziehungsberatung in das System der Hilfen zur Erziehung eingeordnet. Bis dahin hatte sie ihre rechtliche Grundlage in dem an das Jugendamt gerichteten Auftrag, „Beratung in Fragen der Erziehung“ vorzuhalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 JWG). Durch das KJHG ist eine Entwicklung angestoßen worden, durch die Erziehungsberatung eine profilierte Identität als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gewonnen hat.

Will man diese Entwicklung einschätzen, so muss man sich der Situation vor der Neuordnung vergewissern: Durch den High Commissioner for Germany nach dem Vorbild der Child Guidance Clinics nach dem Zweiten Weltkrieg wieder gegründet (Menne 1989, S. 174), lag der Schwerpunkt der Erziehungsberatung zunächst in einer differenzierten Diagnostik mit einer sozialen Anamnese durch den Fürsorger, Testdiagnostik durch den Psychologen und ggf. psychiatrische Diagnose durch den kinderpsychiatrischen Leiter der Beratungsstelle (Buckle/Lebovici 1958, S. 31 ff.). Für die Behandlung der damals – bezogen auf alle Minderjährigen – eher gelegentlichen Einzelfälle standen vor allem (psychoanalytische) Psychotherapeuten, Heilpädagogen und Heilgymnasten zur Verfügung. Mit dem Aufkommen weiterer Psychotherapieverfahren wie Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie, Gestalttherapie, Psychodrama und später auch Familientherapie konnten und sollten dann alle Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen über therapeutische Zusatzqualifikationen verfügen und eine notwendige therapeutisch-pädagogische Behandlung ggf. selbst durchführen (Grundsätze 1973, S. 410). Als Essentials der Erziehungsberatung wurden dabei gesehen:

- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch die Eltern,
- Vertraulichkeit von Beratung und Behandlung (Schweigepflicht),
- fachliche Unabhängigkeit bei der Durchführung von Beratungen/Therapien,

1 Der Beitrag enthält gegenüber der Erstveröffentlichung in der *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ)*, Heft 9-10/2015, S. 345–357, sämtliche Tabellen.

- Kostenfreiheit der Leistung für die Betroffenen sowie
- multidisziplinäre Zusammensetzung des Fachteams der Beratungsstelle (Menne 1989, S. 175 f.).

Diese Eckpunkte des Selbstverständnisses waren – angesichts einer ein-griffsorientierten Jugendhilfe, die nicht als Vorbild fungieren konnte – in Analogie zur psychotherapeutischen Arbeit in der Medizin gebildet worden. In der Folge hatte Erziehungsberatung die Beratungsbeziehung gegenüber Dritten (auch den Trägern der Beratungsstellen) zu schützen und sich zu Entscheidungskontexten, wie sie durch Jugendamt und Familiengericht re-präsentiert wurden, abtinent zu verhalten.

Probleme der Kinder wurden dem medizinischen Modell entsprechend (Keupp 1972, S. 63 ff.) anfangs vorwiegend in einer psychopathologischen Perspektive beschrieben. Nachdem seit den 1970er Jahren eine systemische Sicht der Interaktionen in der Familie in den Beratungsstellen Einzug gehalten hatte (Allhoff-Cramer 1982) bezeichneten sich die Einrichtungen zunehmend auch als Erziehungs- und Familienberatungsstellen bzw. Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern.

Die Situation nach Einführung des KJHG

Durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde Erziehungsberatung ausdrücklich als eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe benannt: „Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen“ (§ 28 Satz 1 SGB VIII). Dabei gab der Wortlaut das fachliche Selbstverständnis, Kinder und ihre Eltern zugleich in den Blick zu nehmen und beide nach einer diagnostischen Klärung auch bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen, treffend wieder. Darüber hinaus wurde im Gesetz auch die Arbeitsweise der Erziehungsberatung beschrieben: „Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind“ (§ 28 Satz 2 SGB VIII). Das Zusammenwirken in einem multidisziplinären Fachteam hatte damit ebenso eine gesetzliche Grundlage erhalten wie die bis dahin nur in Förderrichtlinien der Länder formulierte Erwartung an die Fachkräfte, über den Grundberuf hinaus weitere therapeutische Kompetenzen zu erwerben. Allerdings machte die Formulierung „methodische Ansätze“ deutlich, dass nicht allein (psycho-)therapeutische

Arbeitsweisen gemeint waren, sondern ebenso pädagogische und gemeinwesenbezogene Zugänge (vgl. Wiesner 1995, § 28 Rn 14).

Die ausdrückliche Benennung der Erziehungsberatung im SGB VIII konnte daher als gesetzliche Anerkennung dieses Aufgabengebietes verstanden werden – dies umso mehr, als Erziehungsberatung durch die Einordnung in die Hilfen zur Erziehung mit einem Rechtsanspruch für die Leistungsberechtigten ausgestattet worden war. Zwar hatte Jans schon frühzeitig einen Rechtsanspruch auf Beratung bejaht (Jans 1968, S. 87), praktisch wurde Erziehungsberatung jedoch von den Jugendämtern oft als „freiwillige Leistung“ begriffen.

Auch musste sich Erziehungsberatung durch die in letzter Minute in das SGB VIII eingefügten datenschutzrechtlichen Bestimmungen gestärkt sehen. Hatte sie bis dahin den Schutz der Vertrauensbeziehung zu den Ratsuchenden oftmals gegen die verwaltungsrechtliche Sicht der Einheit der Verwaltung, die es in letzter Konsequenz dem Landrat (bzw. dem Bürgermeister oder Stadtdirektor) als Chef der Verwaltung gestattet, in jede Akte seiner Behörde und damit auch in Beratungsdokumentationen Einsicht zu nehmen, verteidigen müssen², wurde der Vertrauensschutz nun zu einem allgemeinen Prinzip jeder persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII). Erziehungsberatung konnte sich zu Recht als Vorkämpferin für ein nun endlich anerkanntes Recht ihrer Klienten sehen.

Der Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung

Gerade der als positiv verstandene Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung barg jedoch Komplikationen. Dies begann schon mit den in den Beratungsstellen zu erbringenden Leistungen. Denn der Auftrag der Erziehungsberatung, Kinder, Jugendliche und ihre Eltern „bei Trennung und Scheidung“ zu unterstützen, überschneidet sich mit der durch das KJHG neu eingeführten Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII).

Deren Auftrag, „Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), ist von einer „Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme“ (§ 28 Satz 1 SGB VIII) inhaltlich nicht zu unterscheiden. Auch die Beratung alleinerziehender Mütter

2 Die mit den konfligierenden Sichtweisen verbundenen Probleme waren wiederholt Gegenstand der Berichte von Datenschutzbeauftragten (vgl. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten 1981, in bke 1997, S. 200 ff.). Ein grundlegendes Urteil wurde 1987 beim Bundesarbeitsgericht erstritten (in bke 1997, S. 222 ff.).

und Väter bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 Abs. 1 SGB VIII) überschneidet sich mit den Aufgaben aus § 28. Es hat sich daher eingebürgert von den §§ 17, 18 und 28 SGB VIII als den Rechtsgrundlagen für die Einzelberatungen in der Erziehungsberatung zu sprechen (DST/AGJ 1995). Allerdings waren (und sind) nur Beratungen nach § 28 auch in der Bundesstatistik zu erfassen. Es erforderte daher einigen Aufwand, die verschiedenen gesetzlich definierten Leistungen inhaltlich voneinander abzugrenzen. Erst 2007 konnten dazu in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Statistischen Bundesamt eindeutige Empfehlungen formuliert werden (bke 2007c).

Anfänglich unterschieden sich die Beratungen nach §§ 17, 18 und 28 auch in der Qualität des Anspruchs: Nur Erziehungsberatung war durch einen (klagbaren) individuellen Rechtsanspruch ausgezeichnet. Die beiden anderen Beratungsleistungen wurden erst durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz gleichgestellt. Seitdem besteht auf alle Einzelberatungen, die von Erziehungsberatungsstellen (EBStn) durchgeführt werden, ein Rechtsanspruch der Betroffenen. Es verbleibt der Unterschied, dass Erziehungsberatung nur geleistet werden kann, wenn dafür ein multidisziplinäres Fachteam zur Verfügung steht. Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge müssen dieses Erfordernis nicht zwingend erfüllen.

Zum Auftrag von Erziehungsberatung zählen auch einzelfallübergreifende Aufgaben wie präventive Angebote und Vernetzungsaktivitäten. Dazu gehören offene Angebote wie der Elternkurs Kinder im Blick oder ein interkultureller Gesprächskreis, die Zusammenarbeit mit Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen oder auch themenbezogene Kooperationen: Trennung und Scheidung, sexuelle Gewalt, Netzwerk Frühe Hilfen. Sie sind durch § 28 SGB VIII nicht erfasst. Darauf hatte die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung im Gesetzgebungsverfahren hingewiesen. Auf ihre Intervention hin ist in § 16 Abs. 2 als Nr. 2 eingefügt worden: „Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen“ (Schreiben des Parl. Staatssekretärs Pfeifer vom 16.05.1990 in InfEB, Heft 2/1990, S. 12). Dies ist die Rechtsgrundlage für die einzelfallübergreifenden Aktivitäten der Erziehungsberatung (Deutscher Bundestag 1990, S. 81) und zugleich für die formlosen Beratungen des Allgemeinen Sozialdienstes. Die Bestimmung stellt eine objektive Rechtspflicht für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe dar. Ein Rechtsanspruch ist mit den Aufgaben nicht verbunden; ebenso wenig aber sind es „freiwillige“ Aufgaben.

Förmliche Gewährung der Leistung

Der neu geschaffene Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung löste bald eine Diskussion über die Notwendigkeit der förmlichen Gewährung der Leistung aus. Obwohl Anträge auf Sozialleistungen kein Formerfordernis erfüllen müssen, sondern auch mündlich und durch Dritte (auch ohne Vollmacht) wirksam gestellt werden können (Kretschmer u. a. 1996, § 16 Rn 9 SGB I; § 33 Abs. 2 SGB X) wurde von einigen Protagonisten der Jugendhilfe die förmliche Gewährung der Leistung durch das Jugendamt verlangt (Altendorf 1992; Münder 1995). Eltern, die sich in der Erziehung ihrer Kinder überfordert sehen, und deshalb eine Beratung in Anspruch nehmen wollen – wobei zur Leistung nach § 28 ausdrücklich die Befassung mit Erziehungsfragen zählt –, müssten danach zunächst dem Jugendamt darlegen, warum sie eine Beratung wünschen. Wobei dann das Jugendamt zu prüfen hätte, ob angesichts der dargestellten Themen bzw. Probleme nicht eine andere Hilfe zur Erziehung eher als „notwendig und geeignet“ (§ 27 SGB VIII) zu gelten hat. Diese Position ist insbesondere in den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern vertreten worden.

In der Breite des Landes ist dagegen die direkte Inanspruchnahme der Erziehungsberatung durch die Ratsuchenden nicht in Frage gestellt worden. Gestützt auf die gemeinsamen Empfehlungen von Deutschem Städtetag und Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (1995) blieb die „Selbstbeschaffung“ bei der Erziehungsberatung möglich (vgl. auch DIJuF 2002).

Eng verknüpft mit der Frage der förmlichen Gewährung ist auch die Notwendigkeit einer Hilfeplanung für Erziehungsberatung erörtert worden. „Wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist“ (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), soll diese Entscheidung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Was dabei als „längere Zeit“ zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht definiert. Es wurden daher unterschiedliche Fristen vorgeschlagen, nach denen das Jugendamt über die Fortsetzung einer bereits begonnenen Beratung entscheiden sollte. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge suchte diese Debatte durch den Vorschlag zu entschärfen, dass die Entscheidung „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ durch das multidisziplinäre Fachteam der Beratungsstelle selbst zu treffen sei (DV 1994/1996, S. 306f.). Diese Position haben auch die bke und der Deutsche Städtetag eingenommen (bke 1994, S. 164f.; DST/AGJ 1995, S. 302).

Erst die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) eingefügte Vorschrift des § 36a Abs. 2, nach der „der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen (soll)“, beendete im Jahr 2005 die Debatte um die förmliche Gewährung von Erziehungsberatung.

Trennung und Scheidung

Das durch das SGB VIII der Erziehungsberatung ausdrücklich als Aufgabe vorgegebene Thema „Trennung und Scheidung“ hat die Entwicklung des Fachgebietes in mehrfacher Hinsicht zentral beeinflusst. Zwar stieß diese Hervorhebung eines einzelnen Aspekts des familiären Zusammenlebens zunächst auf eine skeptische Aufnahme, denn Erziehungsberatung sah (und sieht) sich dadurch definiert, dass sie für alle Fragen und Problemstellungen der seelischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einschließlich der sie beeinflussenden elterlichen Beziehung zuständig ist („Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren“ § 28). Trennung und Scheidung aber wurde in den folgenden Jahren zu *dem* Thema der fachlichen Debatte zur Erziehungs- und Familienberatung. Angestoßen durch das KJHG wurden die Logik des elterlichen Trennungsprozesses (Ambivalenzphase, Trennungsphase, Nach-Scheidungs-Situation) ausbuchstabiert und in seinen Folgen für die Kinder bedacht sowie darauf bezogene Unterstützungsangebote entwickelt (für andere: Menne/Schilling/Weber 1993). Einen besonderen Schwerpunkt bildeten Gruppenangebote für Scheidungskinder (bke 2000b).

Dieser fachliche Diskurs wurde durch eine ständig steigende Zahl an Beratungen unterhalten, bei denen Trennung und Scheidung von den Ratsuchenden als Anlass der Inanspruchnahme benannt worden war. Die Bundesstatistik dokumentiert für die Zeit von 1993 bis 2006 einen Anstieg dieser Beratungen von 33 607 auf 74 097 im Jahr. Das entspricht einer Zunahme um 120 %, während die durchschnittliche Inanspruchnahme in diesem Zeitraum nur um 57 % anstieg. Das Scheidungsthema bildete in den bisherigen 25 Jahren KJHG den Motor der Inanspruchnahmeentwicklung ebenso wie der fachlichen Entwicklung der Erziehungsberatung.

Zunächst konzentrierte sich die Diskussion auf das Verhältnis von Beratung und Mitwirkung. Eine Beratung, die sich gerade durch ihre Abstinenz von Entscheidungskontexten definierte, konnte die hoheitliche Aufgabe der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII, ggf. i. V. m. § 76 SGB VIII) nicht übernehmen (Menne 1992a). Sie beschränkt sich auf das Angebot der Unterstützung für diejenigen, die aus eigenem Entschluss Beratung in Anspruch nehmen wollen. Dies ist auch nachvollziehbar angesichts der damals verbreiteten Erwartung einer schriftlichen Stellungnahme, also eines Entscheidungsvorschlags für das Familiengericht (für andere: Münder u. a. 1991, § 50 Anhang zu § 50 Rn 2). Die weitere Entwicklung im Familienverfahrensrecht bestätigte diese Haltung der Erziehungsberatung: Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz wurde der bis dahin geltende „Entscheidungsverbund“, nach dem das Gericht anlässlich der Scheidung immer auch eine Entscheidung zur elterlichen Sorge zu treffen hat (Zwangs-

verbund), aufgehoben. Über die elterliche Sorge für die Kinder nach einer Scheidung können seit 1998 die Eltern selbst bestimmen. Wenn sie dazu der Unterstützung bedürfen, haben sie einen Rechtsanspruch auf Beratung (nach § 17 ebenso wie nach § 28). Einer gerichtlichen Entscheidung werden seitdem nur noch diejenigen Fälle zugeführt, bei denen ein Elternteil einen Antrag zum Sorge- oder Umgangsrecht stellt. Diese Regelung entsprach dem Denken von Beratung, das die Befähigung des Ratsuchenden zur eigenen Entscheidung, der Entscheidung seiner Angelegenheiten durch Dritte (hier das Familiengericht) gegenüberstellt. Allerdings zeigte sich bald, dass rechtliche Entscheidungen den emotionalen Konflikt des elterlichen Paares nicht auf Dauer befrieden konnten. Erneut wurde Erziehungsberatung mit der Erwartung konfrontiert, ihre fachliche Kompetenz in das familiengerichtliche Verfahren einzubringen – nun allerdings nicht in der Form einer gutachtlichen Stellungnahme, sondern als Versuch, ein hochstrittiges Paar mit therapeutischen Mitteln in Bezug auf seine Kinder zu einem Einvernehmen zu bewegen. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung führte daher von 2002 bis 2004 und von 2010 bis 2012 zwei Arbeitsgruppen zur Beratung hoch konflikthafter Elternpaare nach Trennung und Scheidung durch, die Möglichkeiten gelingender beraterischer Einwirkung eruieren sollten. (Für die Beraterinnen und Berater hatten diese Arbeitsgruppen angesichts der Kampfbereitschaft der zu Beratenden z. T. auch die Funktion von Selbsthilfegruppen.) Die fachlichen Ergebnisse der beiden Arbeitsgruppen sind in Weber/Schilling (2006) und Weber/Alberstötter/Schilling (2013) dokumentiert. Ein Forschungsprojekt von Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Deutschem Jugendinstitut (DJI) und Institut für Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) suchte von 2007 bis 2010 einen methodisch disziplinierten Zugang zu der aufwühlenden Thematik. Das Projekt schloss mit einer Handreichung für die Praxis ab (bke/DJI/IFK 2010).

Für die Beratungsfachkräfte bedeutete die Auseinandersetzung mit hoch konflikthafter Elternpaare die Klärung der Bedingungen, unter denen Personen, die ausdrücklich nicht beraten werden möchten (sondern ihren nahehelichen Kampf vor Gericht austragen wollen), dennoch beraten werden können. Das widersprach der mit dem psychotherapeutischen Paradigma verbundenen Grundannahme der Freiwilligkeit von Beratung. Sukzessive wurden Änderungen der beraterisch-therapeutischen Interventionen ebenso wie der Formen der Kooperation mit Jugendamt, Familiengericht und anderen scheidungs begleitenden Professionen erprobt. Zentral war dabei die Einsicht, dass Eltern bzw. Elternteile, die um das Sorgerecht für ihr Kind gerichtlich streiten, Situation und Wohl ihres Kindes aus dem Blick verlieren. Beratung muss hier das Wohl des Kindes gegen seine eigenen Eltern zur Geltung bringen. Erziehungs- und Familienberatung hat in diesem

Prozess begonnen, das eigene Vorgehen weniger am eher methodischen Paradigma der Psychotherapie (Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, Vertrauensschutz) als an einem materiellen Paradigma des Wohls des betroffenen Kindes oder Jugendlichen auszurichten (bke 2005c, S. 127 ff.). Dieses schließt die Arbeit mit unmotivierten Klienten, direktive Interventionen und ggf. auch die Information des Familiengerichts zur Situation des Kindes ein – allerdings immer unter der für Beratung unverzichtbaren Voraussetzung, dass die Bedingungen einer Beratung hoch konflikthafter Eltern für diese transparent sind und von ihnen auch akzeptiert werden.

Abgeschlossen wurde der mühevollste Weg durch das Thema Trennung und Scheidung schließlich mit der Formulierung fachlicher Standards für die Beratung von Hochkonflikt-Familien (bke 2013b).

Erziehung und Beratung

Einerseits durch das Jugendwohlfahrtsgesetz („Beratung in Fragen der Erziehung“, § 5 Abs. 1 Nr. 1 JWG) in der Jugendhilfe verortet und andererseits von der Psychiatrie-Enquete als Dienst der ersten Linie der Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher zugeordnet (BMJFG 1975, S. 13, 24), hat Erziehungsberatung sich in den 1980er Jahren „zwischen“ Jugendhilfe, Gesundheits- und Bildungswesen (so der Titel der bke-Jahrestagung 1984) gesehen. Die durch das KJHG erfolgte klare Einordnung in das System der Hilfen zur Erziehung forderte daher zu einer Reflexion des Verhältnisses zur Erziehung heraus.

Schon der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erarbeitete Leitfaden der Erziehungsberatung (Buckle/Lebovici 1958) hatte notiert, dass Erziehungsberatung nicht als Pädagogik zu verstehen sei; ebenso wenig sei es ihr Auftrag, Ratschläge zu erteilen (a. a. O., S. 7). Nun diskutierte der Fachverband der Erziehungsberatung aktuelle Elterntrainingsprogramme und setzte sich mit den ihnen zugrunde liegenden Erziehungsvorstellungen auseinander. Dabei stellte er als Spezifikum der Erziehung in der Familie die besondere affektive Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern heraus (bke 2006a, S. 3). Auf dieser Debatte aufbauend wurde der Versuch unternommen, sich aus den eigenen Erfahrungen heraus dem Begriff der Erziehung zu nähern: Erziehungsberatung muss sich in ihrer Praxis mit Problemen befassen, die im Prozess des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen und im Zusammenleben mit ihrer Familie entstehen. Es sind, zugespitzt, misslingende Entwicklungsverläufe, die Eltern zur Inanspruchnahme von Beratung veranlassen und Interventionen der Erziehungsberatung erforderlich machen. Die bke formulierte nun aus den therapeutischen

Erfahrungen mit Kindern und ihren Familien heraus Anforderungen an eine gelingende Erziehung (bke 2008a).

Der kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik zunehmend entfremdet, suchte Erziehungsberatung nach anderen Möglichkeiten, die Fragen und Probleme, mit denen Eltern sich bei der Erziehung ihrer Kinder an die Beratungsstellen wandten, zu formulieren. Dazu bot es sich an, den Prozess der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, auf den Eltern durch Erziehung einzuwirken versuchen, in seiner ganzen Breite in den Blick zu nehmen. Kinder entwickeln sich vornehmlich aufgrund endogener Reifungsprozesse und sozialer Erfahrungen. Sie müssen immer neue Entwicklungsaufgaben bewältigen und verlassen den gerade erreichten Status wieder. Eltern müssen sich daher auf ihr Kind immer wieder neu einstellen, seine erweiterten Fähigkeiten respektieren und es zu weiteren Entwicklungsschritten anregen. Auch das Familiensystem als Ganzes steht dabei vor immer neuen Entwicklungsaufgaben. Feinfühlig Eltern, die auf die jeweils neuen Fähigkeiten und Bedürfnisse ihres Kindes eingehen, erfassen seinen jeweiligen Entwicklungsstand und kommen – ohne dass ihnen dies bewusst werden muss – zu Entwicklungsbeurteilungen, die sie der Gestaltung ihrer Beziehung zum Kind und ihren Anregungen zu neuen Entwicklungsmöglichkeiten zugrunde legen. Eine Diagnostik der Erziehungsberatung sollte diesen intuitiven Prozess elterlicher Entwicklungsbeurteilungen methodisch diszipliniert nachvollziehen und ein Kind in seiner psychosozialen, kognitiven und emotionalen Situation im Kontext seiner familialen Entwicklungsbedingungen sehen (Wahlen 2011). Auf der Basis einer genauen Kenntnis des kindlichen Entwicklungsstandes in seinem familialen Umfeld können dann passgenaue Hilfen entwickelt und angeboten werden. Erziehungsberatung fördert so durch ihre Interventionen eine gelingende seelische und soziale Entwicklung des Kindes und stärkt die Erziehungsfähigkeit der Eltern, indem sie die von ihr gewonnenen Entwicklungsbeurteilungen in die Beurteilungsperspektive der Eltern übersetzt.

Das diagnostische Instrumentarium ist in einer Forschungsversion als Entwicklungs-Check zusammen mit dem Institut für Psychologie der Universität Potsdam entwickelt worden (bke 2008/2011).

Psychotherapie

Zum Zeitpunkt des KJHG war die Situation der Psychotherapie in Deutschland rechtlich noch ungeklärt. Sie diente nicht nur der heilkundlichen Behandlung psychisch Kranker, sondern auch die Fachkräfte der Erziehungsberatung sollten nach den Förderrichtlinien der Länder über psychotherapeutische Zusatzqualifikationen verfügen. Dem sind diese in hohem

Maße nachgekommen. Vielfach wurden zwei und mehr Qualifizierungen absolviert. Nachdem das Bundesverfassungsgericht 1988 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt hatte, wonach heilkundliche psychotherapeutische Tätigkeit von Diplom-Psychologen einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz bedarf, stellten die Bundesländer in Durchführungserlassen zum Heilpraktikergesetz fest, dass psychologische Beratung in der Eheberatung bzw. der Erziehungs- und Familienberatung typischerweise keine Ausübung der Heilkunde darstellt. Damit wurde man aus Sicht der Beratungsfachkräfte freilich ihrer fachlichen Kompetenz nicht gerecht. Das Land Nordrhein-Westfalen schlug daher vor, eine nichtheilkundliche Psychotherapie zu unterscheiden, die die Besonderheit der Institutionellen Beratung ausmacht. Doch der Versuch, inhaltliche Regeln fachlichen Könnens, die von den einzelnen Beratungsfachkräften eingehalten werden müssen, zu formulieren, war zunächst nicht erfolgreich (MAGS 1994, S. 6).

1999 wurden dann die neuen Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gesetzlich eingeführt. Wer unter diesen Berufsbezeichnungen heilkundliche Psychotherapie ausüben will, bedarf der Approbation (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PsychThG). Zugleich hielt der Gesetzgeber fest: „Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben“ (Abs. 3 Satz 2). Damit war Erziehungsberatung erneut aus heilkundlicher Psychotherapie ausgenommen, und die Fachkräfte konnten eine Anerkennung der von ihnen erworbenen psychotherapeutischen Kompetenz nur über die Übergangsregelung (§ 12 PsychThG) erhalten.

Beraterinnen und Berater gerieten nun in ein Dilemma: Viele Jugendämter zogen aus der neuen Berufszulassungsregelung den Schluss, dass kindertherapeutische Maßnahmen in der Erziehungsberatung nicht mehr zulässig sein sollten. Beratungen wurden zeitlich begrenzt und die Beratungsstellen aufgefordert, Kinder, die einer längerfristigen psychotherapeutischen Unterstützung bedürfen, an niedergelassene Therapeuten zu überweisen. Andererseits war die neu geschaffene Bundespsychotherapeutenkammer geneigt, möglichst viele Tätigkeiten in der Erziehungsberatung als „heilkundlich“ zu betrachten. Die langwierigen Gespräche zwischen dem Fachverband der Erziehungsberatung und der Bundespsychotherapeutenkammer mündeten schließlich in eine gemeinsame Stellungnahme zur psychotherapeutischen Kompetenz in der Erziehungsberatung, in der festgehalten wurde: „Nicht jede Verwendung einer psychotherapeutischen Intervention erfolgt mit dem Ziel der Krankenbehandlung [...] Das Instrumentarium psychotherapeutischer Interventionen kann auch zu anderen Zwecken ein-

gesetzt werden. Erziehungsberatung orientiert ihre Praxis am Wohl des Kindes und der Erziehungsfähigkeit seiner Eltern“ (bke; BPtK 2008, S. 221).

Eine letzte Präzisierung der Stellung von Psychotherapie in der Erziehungsberatung ergab sich schließlich durch das Patientenrechtegesetz (PatRG) von 2013. Der im BGB nun allgemein geregelte „Behandlungsvertrag“ (§§ 630a–630h BGB) enthält Pflichten für „Behandler“, für Ärzte ebenso wie für Psychotherapeuten und andere zur Heilkunde zugelassenen Berufe, die von Beraterinnen und Beratern in der Jugendhilfe nicht eingelöst werden können (Menne 2014). In Orientierung an der vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie definierten Unterscheidung von „Psychotherapeutischen Verfahren“, die zur Approbation führen, „Psychotherapeutischen Methoden“, die für eingegrenzte Anwendungsbereiche bzw. Adressaten anerkannt sind, und „Psychotherapie-Techniken“, nämlich konkreten Vorgehensweisen, mit deren Hilfe die jeweils angestrebten Ziele erreicht werden sollen (WBP 2010, S. 4f.), kann Erziehungsberatung heute als Anwendung psychotherapeutischer Techniken beschrieben werden: um „wegzuräumen, was die Entfaltung des Kindes hemmt“ wie Buckle und Lebovici es formuliert hatten (1958, S. 7), oder wie es heute ausgedrückt würde: zur Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz.

Frühe Hilfen und Kinderschutz

Säuglinge bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und Pflege durch ihre Eltern. Diese begleiten ihr Kind in seiner emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung. Feinfühligkeit und Empathie ermöglichen dabei den Eltern in der Regel intuitiv angemessenes Handeln. Die frühkindliche Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern (Bezugspersonen) hat in den 1990er Jahren die verstärkte Aufmerksamkeit der Erziehungs- und Familienberatung erfahren. Mit drei Fachtagungen rezipierte die bke Ergebnisse der Bindungsforschung für die Erziehungsberatung (Suess/Pfeifer 1999; Suess/Scheuerer-Englisch/Pfeifer 2001; Scheuerer-Englisch/Suess/Pfeifer 2003) und prägte mit dem ersten Band den Begriff „Frühe Hilfen“. Die Fachkräfte haben sich zudem durch spezifische Weiterbildungen für die Arbeit mit dieser Klientel qualifiziert. Bis dahin waren EBStn für Säuglinge und Kleinkinder noch kaum in Anspruch genommen worden. 1993 wurden erst 8 300 Beratungen für diese Gruppe durchgeführt. Im Jahr 2013 sind es bereits 27 500. Unter ihnen sind Kinder in armen Familien und Kinder bei alleinerziehenden Elternteilen überdurchschnittlich vertreten (bke 2014a, S. 19).

Ratsuchende können die Adressen von mehr als 600 EBStn, die sich konzeptionell auf die Arbeit mit Familien mit Säuglingen und Kleinkindern